

# AUGUST ERNST

**MEERANER Scharlachberg Oldesloe SPECHT GREIZER**

Industriestraße 27/29 | 23843 Bad Oldesloe | Tel.: +49 4531 807-0 | Fax +49 4531 807-17  
E-Mail: [info@august-ernst.de](mailto:info@august-ernst.de) | Internet: <http://www.august-ernst.de>

## Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der August Ernst GmbH & Co. KG (AUGUST ERNST)

Stand: 30.06.2022

1. **Geltungsbereich**
  - 1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen von AUGUST ERNST erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Sie gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.
  - 1.3. Diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für AUGUST ERNST erteilte Bestellungen, mit AUGUST ERNST getroffene Vereinbarungen oder begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn AUGUST ERNST in Kenntnis der diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehenden, abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
2. **Vertragsschluss**
  - 2.2. Die Angebote von AUGUST ERNST sind freibleibend. Bestellungen des Käufers sind bindende Angebote. Deren Annahme seitens AUGUST ERNST erfolgt durch Auftragsbestätigung (per E- Mail oder schriftlich auf dem Postweg) oder Lieferung innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Bestellung bei AUGUST ERNST, sofern der Käufer mit der Bestellung nicht einen späteren Lieferzeitpunkt gewünscht hat.
3. **Leistungszeit und –umfang**
  - 3.2. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Liefertermine sowie –fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die bestellte Ware versandt oder die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird.
  - 3.3. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dasselbe gilt beim Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses von AUGUST ERNST liegen, wie z. B. höhere Gewalt, Aus- und Einfuhrverbote sowie sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Arbeitskämpfe, Streik oder Aussperrung, soweit diese zu einer von AUGUST ERNST nicht zu vertretenen Verzögerung der von AUGUST ERNST zu erbringenden Lieferungen führen. Dasselbe gilt sowohl dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von AUGUST ERNST oder deren Vorlieferanten eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von AUGUST ERNST. Wird die Lieferung durch die vorgenannten Lieferungshindernisse ganz oder zum Teil unmöglich, wird AUGUST ERNST von der Lieferpflicht ganz bzw. zum Teil frei.
  - 3.4. AUGUST ERNST ist im Rahmen der Zumutbarkeit für den Käufer jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.
  - 3.5. Nimmt der Käufer die von ihm bestellte Ware nicht an, kann AUGUST ERNST nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im letzten Fall ist AUGUST ERNST berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 20 % des vereinbarten Lieferpreises ohne Nachweis als Entschädigung zu verlangen, sofern nicht nachweislich des Käufers nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Anstelle der Geltendmachung dieser Rechte ist AUGUST ERNST nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Käufer anschließend mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
4. **Gefahrübergang und Transport**
  - 4.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, die Versendung an den Käufer direkt vom Lieferanten von AUGUST ERNST erfolgt oder AUGUST ERNST selbst den Transport übernimmt. Falls sich der Versand ohne Verschulden von AUGUST ERNST verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
  - 4.3. Sofern AUGUST ERNST keine abweichenden Weisungen erteilt werden, wird die zu liefernde Ware an die AUGUST ERNST bekannte Adresse des Käufers versandt. Die Wahl des Beförderungsweges und –mittels erfolgt mangels besonderer Weisung des Auftraggebers nach dem besten Ermessen von AUGUST ERNST und ohne Haftung für die schnellste Verfrachtung.
  - 4.4. AUGUST ERNST ist Vertragspartner des „Duale System Deutschland“ (Lz.-Nr. 11975). Leergut wird von AUGUST ERNST nicht zurückgenommen. Erfolgt die Anlieferung auf Euro-Flachpaletten, so sind vom Käufer bei Anlieferung die gleiche Anzahl gleichwertiger Paletten dem Anliefernden zu übergeben oder innerhalb von 30 Tagen frachtfrei an die Betriebsadresse von AUGUST ERNST oder die Station der Deutsche Bahn AG jeweils in Bad Oldesloe zurückzusenden. Bei Überschreiten der vorgenannten Rückgabefrist ist AUGUST ERNST berechtigt, ohne den Käufer zu mahnen, für die nicht gelieferten Paletten unter dem Abzug „neufür-ali“ Schadenersatz in Geld zu deren jeweils gültigem Tagespreis zu verlangen und die Annahme der verspätet zur Rückgabe angebotenen Paletten zu verweigern. Handelt es sich bei der Lieferung um einen Export außerhalb der Landesgrenzen der Bundesrepublik Deutschland muss keine Rücksendung von Euro-Flachpaletten erfolgen; in diesem Falle ist Einweg vereinbart.
5. **Preise**
  - 5.2. Sämtliche Lieferungen von AUGUST ERNST erfolgen zu den Preisen der am Tage des Zugangs der Bestellung bei AUGUST ERNST jeweils gültigen Preislisten von AUGUST ERNST. Sämtliche von AUGUST ERNST genannten Preise sind Netto-Preise; Umsatzsteuer ist vom Käufer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung durch AUGUST ERNST zusätzlich zu entrichten.
  - 5.3. Die Preise von AUGUST ERNST beinhalten mangels abweichender Vereinbarungen bei einem Transport per Kraftfahrzeug die Frachtkosten sowie die Kosten der Transportversicherung. Rollgeldvergütungen bei Selbstabholungen werden nicht gewährt.
  - 5.4. Preisänderungen zwischen der Bestellung und der Versendung bleiben für den Fall vorbehalten, wenn nach Zugang der Bestellung bei AUGUST ERNST von AUGUST ERNST nicht zu vertretene Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Tarifabschlüssen oder Veränderungen für Roh-, Hilfsstoffe oder sonstiger bei Herstellung eingesetzter Materialien eingetreten sind. Diese wird AUGUST ERNST dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
6. **Zahlung/ Aufrechnungs- und Abtretungsverbot**
  - 6.2. AUGUST ERNST erstellt Rechnungen auf den Tag der Versendung bzw. der Bereitstellung zur Versendung der Ware. Zahlungen des Käufers sind grundsätzlich ohne jeden Abzug zum Abrechnungsdatum fällig und spesenfrei an AUGUST ERNST zahlbar. AUGUST ERNST räumt dem Käufer ein Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein. Überschreitet der Käufer dieses Zahlungsziel oder befindet er sich AUGUST ERNST gegenüber in Zahlungsverzug, ist AUGUST ERNST berechtigt, dem Käufer Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1,2 BGB zu berechnen. Durch diese Bestimmung wird die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches aus Verzug für AUGUST ERNST nicht ausgeschlossen.
  - 6.3. Eine Zahlung des Käufers gilt erst dann als erfolgt, wenn AUGUST ERNST endgültig über den entsprechenden Betrag verfügen kann. Zahlungen per Scheck, Wechsel oder anderer Anweisungspapiere sind nur nach besonderer Vereinbarung mit AUGUST ERNST zulässig. Bei solchen Zahlungen anfallende Bankspesen und –zinsen sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen an Vertreter von AUGUST ERNST ohne Vorlage einer entsprechenden Inkassovollmacht sind unwirksam.

- 6.4. Sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn AUGUST ERNST nach Vertragsschluss andere Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen - z. B. die Einleitung eines Insolvenz-Antragsverfahrens, die Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse oder, sofern der Insolvenzverwalter Erfüllung abgelehnt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie die schriftliche Kreditauskunft über die Kreditwürdigkeit des Käufers - so ist AUGUST ERNST unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für sämtliche dem Käufer gegenüber ausstehenden Lieferungen und Leistungen nach eigener Wahl Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug Zahlung zu verlangen, sowie - auch wenn sich der Käufer nicht in Verzug befindet - nach angemessener und fruchtloser Nachfrist zur Erbringung einer Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Zug-um-Zug Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.5. Werden durch eine Zahlung des Käufers nicht sämtliche diesem gegenüber fälligen Forderungen von AUGUST ERNST ausgeglichen, so wird die Zahlung zunächst auf die nicht titulierten und nicht rechtshängigen und zuletzt auf die titulierten Verbindlichkeiten verrechnet und zwar jeweils zunächst auf die ältere und dann die jüngere.
- 6.6. Aufrechnungen seitens des Käufers mit von AUGUST ERNST bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts - auch desjenigen des § 438 Abs. 4 BGB - wegen solcher Gegenansprüche.
- 6.7. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine ihm gegen AUGUST ERNST zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.2. AUGUST ERNST behält sich an allen gelieferten Kaufsachen gegenüber dem Käufer das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bzw. einem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Käufer vor, wobei sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den anerkannten Saldo im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses bezieht. Kaufsachen, an denen AUGUST ERNST aufgrund Eigentumsvorbehalts weiterhin Eigentum zusteht, werden im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3. Die Vorbehaltsware darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung von AUGUST ERNST verpfändet oder zur Sicherheit übertragen werden. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt ist dem Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs erlaubt. Der Käufer tritt bereits mit Vertragsschluss zwischen ihm und AUGUST ERNST die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung), bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - in voller Höhe zur Sicherung sämtlicher Forderungen von AUGUST ERNST aus der Geschäftsbeziehung mit ihm an AUGUST ERNST ab. Der Käufer wird von AUGUST ERNST widerruflich ermächtigt, die an AUGUST ERNST abgetretenen Forderungen für Rechnungen an AUGUST ERNST im eigenen Namen einzuziehen. Eingezogene Beträge hat der Käufer unverzüglich an AUGUST ERNST abzuführen, soweit die Forderungen von AUGUST ERNST fällig sind. AUGUST ERNST ist zum Widerruf sowohl der Einziehungs- als auch der Weiterveräußerungsermächtigung für den Fall berechtigt, dass der Käufer seinen AUGUST ERNST gegenüber obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Im letzteren Fall hat der Käufer auf Verlangen von AUGUST ERNST den Schuldnern die Forderungsabtretungen anzuzeigen, wobei es AUGUST ERNST freisteht, die Anzeigen auch von sich aus zu tätigen.
- 7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich dem Dritten gegenüber auf das Eigentum von AUGUST ERNST hinzuweisen und AUGUST ERNST zu benachrichtigen. Sämtliche AUGUST ERNST durch einen solchen Zugriff entstehenden Schäden und Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware hat der Käufer AUGUST ERNST zu ersetzen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware vorsichtig zu behandeln und soweit branchenüblich gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Der Käufer hat AUGUST ERNST bzw. deren Beauftragten im Rahmen der Zumutbarkeit jederzeit freien Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. AUGUST ERNST ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer heraus zu verlangen bzw. auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und ggf. vom Käufer die Abtretung dessen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten zu verlangen, wenn AUGUST ERNST vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch AUGUST ERNST liegt kein Rücktritt vom Vertrag. AUGUST ERNST ist verpflichtet, die AUGUST ERNST nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Käufers und nach Wahl von AUGUST ERNST insoweit freizugeben, als deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 8. Mängelhaftung**
- 8.2. Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügen des Käufers haben in jedem Falle AUGUST ERNST gegenüber und schriftlich zu erfolgen. Soweit AUGUST ERNST, insbesondere als Frachtführer, für Transportschäden haftet, hat der Käufer diese AUGUST ERNST unverzüglich unter gleichzeitiger Überlassung eines von ihm und dem Transporteur unterzeichneten Schadensprotokolls anzuzeigen.
- 8.3. In Bezug auf einen Nacherfüllungsanspruch des Käufers steht ausschließlich AUGUST ERNST das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Nachlieferung zu. Zur Nacherfüllung hat der Käufer AUGUST ERNST die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wird AUGUST ERNST von jeder Mängelhaftung frei. Mängelansprüche auf Schadenersatz - insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden - sowie auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 437 Nr. 3 BGB) gilt die Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 9.3.. Der Käufer trägt diesbezüglich die Beweislast. Der Käufer hat zur Erhaltung seiner Mängelansprüche AUGUST ERNST die beanstandete Ware auf zumutbare Weise innerhalb einer angemessenen Frist bei sich zur Prüfung und ggf. zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen.
- 9. Sonstige Haftung**
- 9.2. Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet AUGUST ERNST bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.3. Für eigenes Verschulden, dem schuldhafte Handeln gesetzlicher Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haftet AUGUST ERNST grundsätzlich lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AUGUST ERNST
- 9.3.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 9.3.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4. Die sich aus Ziff. 9.3. ergebende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder AUGUST ERNST eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.5. Alle unter die Haftungsbeschränkung von Ziff. 9.3. fallenden Schadensersatzansprüche des Käufers gegen AUGUST ERNST - mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung - verjähren in zwölf Monaten.
- 10. Rücknahme von Verpackungsmaterial**
- Wir weisen darauf hin, dass wir gem. § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG dazu verpflichtet sind, folgende restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von uns in Verkehr gebrachten, unentgeltlich zurückzunehmen:
- Transportverpackungen,
  - Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
  - Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Absatz 5 eine Systembeteiligung nicht möglich ist
  - Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter oder
  - Mehrwegverpackungen
- 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit, Datenschutz, Geltungsdauer**
- 11.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen von AUGUST ERNST sowie für Zahlungen des Käufers ist Bad Oldesloe.
- 11.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Lübeck oder nach Wahl von AUGUST ERNST der allgemeine Gerichtsstand des Käufers. Im Rahmen des Anwendungsbereiches von Art. 23 der „EG-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ vom 22.12.2000 gilt dies auch, wenn der Käufer nicht Unternehmer i.S.d. Ziff. 1.2. dieser Verkaufsbedingungen ist.

- 11.4. Für diese Verkaufsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.
- 11.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen AUGUST ERNST und dem Käufer ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 11.6. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen wir zur Bearbeitung der Verträge und der Betreuung des Käufers dessen dafür notwendigen personenbezogenen Daten. Unsere aktuelle Datenschutzerklärung und -hinweise entnehmen Sie bitte unserer Website: <https://www.august-ernst.de/datenschutz/>
- 11.7. Diese Verkaufsbedingungen gelten ab 01.06.2019 bis auf Weiteres und setzen alle bisherigen Fassungen außer Kraft.

© AUGUST ERNST GmbH & Co. KG | Bad Oldesloe